



An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per E-Mail: st1@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter/in, DW	Ort, Datum
BMVIT-170.031/0001-IV/ST1/2019		HLD/RE	Mag. Bruckner, 10695	Wien, 04.06.2019

37. KFG Novelle , Begutachtung Stellungnahme der ASFINAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Krafftfahrgesetzes und nimmt dazu binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novelle sieht eine Erhöhung der maximalen Fahrzeughöhe von Fahrzeugen zum Transport von Tieren und bei der Verwendung von High Cube Containern im Vor- und Nachlaufverkehr von 4,00m auf 4,20m vor.

Dieses Vorhaben wird von Seiten der ASFINAG aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Sicherheit der Bauarbeiter und der gesicherten Straßenverfügbarkeit kritisch gesehen.

Zu § 4 Abs 6 KFG:

Bei baustellenbedingten Einschränkungen kann eine Durchfahrtshöhe von 4,20m nicht dauernd und ständig gewährleistet werden (als aktuelles Beispiel kann hierfür die Errichtung der neuen Bypassbrücken neben der VÖEST-Brücke auf der A7 genannt werden). Zudem ist offen, wie die im vorliegenden Vorschlag ausgenommenen Transporte von den bestehenden Höheneinschränkungen rechtzeitig und ausreichend Kenntnis erlangen und somit rechtzeitig Alternativrouten wählen können.

Die Folgen daraus reichen von kurzen Verkehrsbehinderungen, der Gefährdung des arbeitenden Personals bis zur Beschädigung kritischer Infrastruktur.

Angemerkt wird, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger, welche die im KFG definierten höchstzulässigen Abmessungen überschreiten, gemäß § 101 bzw § 104 KFG eine Bewilligung des Landeshauptmannes benötigen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Transporte durchgeführt werden sollen (Sondertransporte). Im Zuge dieses Behördenverfahrens werden die Transportanträge auch seitens ASFINAG auf Durchführbarkeit überprüft (beispielsweise in Bezug auf höhen- und breitenbedingte Einschränkungen, baustellenbedingte Einschränkungen und statische Einschränkungen). Anhand dieser Prüfung gibt die ASFINAG Stellungnahmen zu den jeweiligen Transportanträgen an die zuständigen Landesbehörden ab, in welchen auch Vorschriften (Auflagen) für die Befahrung der beantragten Route (beispielsweise in Bezug auf baustellenspezifische Einschränkungen) enthalten sind. Zusätzlich ist in den Standardauflagen Transportbewilligung gemäß SOTRA-Gesamterlass Anlage III.1. festgelegt, dass einerseits mit baustellenbedingten Einschränkungen zu rechnen ist und sich der Antragsteller bzw. Transportverantwortliche andererseits vor Antritt der Fahrt zu vergewissern hat, dass die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich und gefahrlos möglich ist und dass (beispielsweise) die erforderlichen Durchfahrtshöhen entlang der gesamten Route gegeben sind.

Neben den Auflagen in den Stellungnahmen kommuniziert die ASFINAG baustellenbedingte Einschränkungen online im Baustelleninformationsportal sowie über diverse Newsletter direkt an dafür angemeldete Sondertransporteure. Eine gesicherte Information aller LKW Fahrer sind durch diese Services nicht gegeben, zumal das Transportgewerbe kleinstrukturiert und international ist.

Eine Sicherstellung des Informationsflusses bzw des gefahrlosen Befahrens des Streckennetzes kann nur gewährleistet werden, wenn derartige Fahrten mit Höhen über 4,00m weiterhin als Sondertransporte zu führen sind.

Mit freundlichen Grüßen



 Mag. Hartwig Hufnagl Dr. Josef Fiala
 AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSEN-FINANZIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT